

EntschlieÙung

des Nationalrates vom 27. September 1989

anlaÙlich der Verhandlung des Berichtes des Ausschusses fur Wissenschaft und Forschung uber die Regierungsvorlage (707 der Beilagen): Bundesgesetz uber Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988) sowie uber die Antrage 59/A der Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz geandert wird, 151/A der Abgeordneten Freda Blau-Meissner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz geandert wird und 172/A der Abgeordneten Dr. Fischer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz geandert wird sowie uber den Bericht der Bundesregierung (III-69 der Beilagen) betreffend Reduktion aller Tierversuche auf das absolut erforderliche MindestmaÙ, Teil 1, samt Anlage (1019 der Beilagen)

1. Die Bundesregierung bzw. die Bundesminister in ihrem jeweiligen Zustandigkeitsbereich werden ersucht,

- a) eine uberprufung samtlicher in Frage kommender Bundesgesetze sowie sonstiger behordlicher Vorschriften, aber auch
- b) der Vollzugspraxis dieser gesetzlichen Bestimmungen sowie sonstigen behordlichen Anordnungen

im Hinblick auf die Reduzierung der Zahl der Tierversuche auf das unerlaÙliche AusmaÙ und die Forderung von Ersatzmethoden durchzufuhren.

2. In diesem Sinne werden die Bundesregierung bzw. die Bundesminister in ihrem jeweiligen Zustandigkeitsbereich weiters ersucht,

- a) gegebenenfalls dem Nationalrat entsprechende Novellierungsvorschlage zu den in

Frage kommenden Bundesgesetzen vorzulegen sowie

- b) uber die uberprufung der einschlagigen gesetzlichen Bestimmungen und behordlichen Vollzugspraxis dem Nationalrat zu berichten.

3. Der Nationalrat spricht sich grundsatzlich gegen Tierversuche zur Entwicklung und Erprobung von Waffen, Munition und dazugehorigem Gerat aus und ersucht die Bundesregierung gegebenenfalls entsprechende gesetzliche Regelungen vorzuschlagen.

4. SchlieÙlich wird die Bundesregierung ersucht, mit den Landern Gesprache aufzunehmen, um auch in Kompetenzbereich der Lander eine dem Tierversuchsgesetz analoge Regelung zu gewahrleisten.